



Newsletter der Rechtsanwaltskammer München

Ausgabe Nr. 4/2005, Juni 2005

Inhaltsverzeichnis

- Außensitzung des Vorstands und seiner Abteilungen in Deggendorf
 - Änderung von § 7 BORA
 - BGH: Begrenzung des Prüfungsstoffes bei FA-Fachgespräch
 - Elektronische Lohnsteuer-Anmeldung bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldung
 - Anfrage des Handelsregisters: Notgeschäftsführerbestellung
 - VG Berlin: Ärztekammer muss Lebenspartner wie Eheleute behandeln
 - Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte während der Kindererziehungszeit sind verfassungswidrig
 - Konfliktmanagement
 - BVerfG: Beschlagnahme von Datenträgern
 - BRAK-Papier zur Großen Justizreform
 - EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz/RVG-Änderung
 - Neuregelung von Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht
 - Pfändungsfreigrenzen
 - Aktueller Basiszinssatz
 - Ausbildungsprogramm "Fit for Work 2005"
-

<< Außensitzung des Vorstands und seiner Abteilungen in Deggendorf

Am 17.06.2005 fand auf Einladung des Anwaltsvereins Deggendorf die traditionelle Außensitzung des Kammervorstands in Deggendorf statt. Zu der Außensitzung waren im Namen des Kammervorstands alle Kollegen aus dem Landgerichtsbezirk Deggendorf eingeladen. Um 14:00 wurde der Vorstand durch Herrn Dr. Franz Kilger, Präsident des LG Deggendorf, im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Deggendorf begrüßt. Anschließend begann dort die öffentliche Vorstandssitzung. Im Rahmen der Sitzung wurde unter anderem auch ein aktuelles Gesetzgebungsvorhaben zur Änderung des § 276 ZPO diskutiert. Die Deggendorfer Kollegen leisteten hierzu wertvolle Beiträge. Gegen 16.00 Uhr fanden Präsidiums- und Abteilungssitzungen in verschiedenen Beratungszimmern des Landgerichts und des Amtsgerichts in Deggendorf statt. Die interessierten Deggendorfer Kollegen nutzten die Gelegenheit, um einmal hinter die Kulissen der ehrenamtlichen Arbeit in den Abteilungen zu blicken. Nach getaner Arbeit wurden alle Teilnehmer durch den Dritten Bürgermeister im Alten Rathaus am Stadtplatz in Deggendorf begrüßt. Einen gemütlichen Ausklang fand der Besuch in Deggendorf bei einem Abendessen in einem örtlichen Restaurant. Dort gab es Gelegenheit, den Deggendorfer Kollegen und insbesondere der Vorsitzenden des

Deggendorfer Anwaltsvereins Frau Laggatz für den freundlichen Empfang und die gute Organisation zu danken.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< Änderung von § 7 BORA

Das Bundesministerium der Justiz hat den Beschluss der 4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung vom 21.02.2005 nur hinsichtlich der Regelung des § 7 Abs. 3 BORA aufgehoben. Damit werden nach Verkündung in den BRAK-Mitteilungen die Absätze 1 und 2 von § 7 n.F. BORA ab 01.11.2005 lauten:

(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

(2) Benennung nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

Ausserdem bleibt der Absatz 4 von § 7 n.F. BORA unberührt. Dieser lautet:

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< BGH: Begrenzung des Prüfungstoffes bei FA-Fachgespräch

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 07.03.2005 (AnwZ (B) 11/04) eine Beschränkung des Prüfungstoffes bei Fachgesprächen festgelegt. Der Prüfungstoff des Fachgesprächs sei beschränkt auf die Bereiche, in denen der Nachweis der in §§ 4 und 5 FAO geforderten theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen noch nicht geführt sei; auf diese Bereiche sei in der Ladung zum Fachgespräch hinzuweisen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 FAO). Weiter hat der BGH Ausführungen zu den Anforderungen an das Inhaltsprotokoll nach § 7 Abs. 2 S. 4 FAO gemacht. Schließlich hat er zu der Frage Stellung genommen, ob dem Antragsteller vor der abschließenden Entscheidung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Gelegenheit gegeben werden muss, zu einer negativen Beurteilung des Fachgesprächs durch den Fachausschuß sich zu äußern.

Die Entscheidung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< Elektronische Lohnsteuer-Anmeldung bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist der Auffassung, dass die elektronische Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab Juni 2005 wieder zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt, soweit keine unbillige Härte vorliegt. Bis Ende Mai hatte eine Ausnahmeregelung des BMF bestanden, welche jedoch nicht verlängert worden ist. Der Erlass des Finanzministeriums von Nordrhein-Westfalen vom 06.04.2005, mit welchem die elektronische Abgabe der Steuer-Anmeldung bzw. Voranmeldung ausgesetzt wurde, ist aufgehoben worden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< Anfrage des Handelsregisters: Notgeschäftsführerbestellung

In der Vergangenheit traten vermehrt Amtsgerichte - Registergerichte - an die Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau mit der Bitte heran, für bestimmte notleidende GmbHs einen geeigneten Notgeschäftsführer zu benennen. Bei diesen Fällen handelt es sich meist um GmbHs, die derzeit ohne vertretungsberechtigten Geschäftsführer bestehen und beidene dringende Rechtsgeschäfte zur Erledigung anstehen. Bei einem Großteil der Fälle handelt es sich um insolvenz- bzw. liquidationsrechtliche Fragestellungen. Da diese Anfragen in den letzten Monaten stark steigende Zahlen aufweisen, möchte die IHK Passau auf Anregung der Registergerichte eine Liste von Rechtsanwälten erstellen, die bereit sind, eine Notgeschäftsführung zu übernehmen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an die [IHK-Passau](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< VG Berlin: Ärztekammer muss Lebenspartner wie Eheleute behandeln

Mit Urteil vom 22.06.2005 hat das VG Berlin (VG 14 A 44.02) die Gleichberechtigung von Lebenspartnern weitergefördert. Es hat entschieden, dass die Ärztekammer eingetragene Lebenspartner wie Eheleute behandeln muss. Im konkreten Fall hat ein Arzt die Zahlung von Rentenleistungen an seinen Lebenspartner im Falle seines Todes gefordert.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte während der Kindererziehungszeit sind verfassungswidrig

Die Beitragsregelung der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, die zur Beitragsleistung auch bei Einkommenslosigkeit während der Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren verpflichtet, verstößt gegen das Gleichberechtigungsgebot (Art. 3 Abs. 2 GG). Sie führt zu einer unzulässigen faktischen Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern. Die Regelung kann jedoch bis zum In-Kraft-Treten einer verfassungsgemäßen Neuregelung, längstens bis zum 30. Juni 2006, weiter angewendet werden. Der notwendigen Neuregelung ist rückwirkende Geltung zugunsten solcher Mitglieder beizulegen, die – wie die Beschwerdeführerin – ihre Beitragsverpflichtung angefochten haben. Dies entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts durch Beschluss am 05.04.2005, Az. 1 BvR 774/02. Damit hatte die Verfassungsbeschwerde einer Rechtsanwältin aus Baden-Württemberg weitgehend Erfolg. Diese hatte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolglos die beitragsfreie Mitgliedschaft im Versorgungswerk für die Zeit ihres dreijährigen Kindererziehungsurlaubs beantragt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< Konfliktmanagement

Das Nds. Justizministerium lädt am 09.07.2005 zu einem [Konfliktmanagement Kongress](#) in Hannover ein, der sich mit einvernehmlichen Konfliktlösungen durch Schlichtung und Mediation beschäftigen wird.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< BVerfG: Beschlagnahme von Datenträgern

Mit Beschluss vom 12.04.2005 ([2 BvR 1027/02](#)) stellte das BVerfG klar, dass an die Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und hierauf gespeicherter Daten bei Berufsgeheimnistägern besondere Anforderungen zu stellen sind, weil dadurch in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen werde. Durch den Zugriff auf den Datenbestand einer Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei werde in schwerwiegender Weise das rechtlich besonders geschützte Vertrauensverhältnis zwischen den Mandanten und den für sie tätigen Berufsträgern beeinträchtigt. Lesen Sie hierzu auch die [BVerfG- Pressemitteilung 47/2005 v. 08.06.2005](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< BRAK-Papier zur Großen Justizreform

Die 76. Justizministerkonferenz (JuMiKo) hat am 29./ 30.06.05 in Dortmund stattgefunden. Die Beschlüsse der JuMiKo finden Sie [hier](#). Der [Beschluss zur Großen Justizreform](#) sieht u. a. eine weitestgehende Vereinheitlichung der Prozess- und Verfahrensordnungen vor. An der Zielsetzung zur Einführung einer funktionalen Zweigliedrigkeit soll zwar festgehalten werden, jedoch wird weiterer Erörterungs- und Prüfungsbedarf festgestellt. Dadurch und durch die Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse zur ZPO-Reform wird auf eine wichtige Forderung der BRAK eingegangen, die diese im [BRAK-Papier zur „Großen Justizreform“](#) formuliert hatte. Darin nimmt die BRAK detailliert zu den von der Herbst-JuMiKo vorgeschlagenen Neuregelungen Stellung. Sie kritisiert insbes. die Einschränkung des Rechtsschutzes für den Bürger. Lesen Sie hierzu auch die Presseerklärungen der BRAK [Nr. 16/2005 v. 24.06.2005](#) und [Nr. 17/2005 v. 28.06.2005](#).



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz/RVG-Änderung

Am 17.06.05 hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über einen Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen - EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz ([BT-Drs. 15/5222 v.07.04.05](#)) zugestimmt ([BR-Drs. 375/05 \(Beschluss\) v. 17.06.05](#)). Der Bundestag hatte das Gesetz bereits am 12.05.2005 angenommen ([BR-Drs. 375/05 v. 27.05.05](#)). Mit dem Gesetz werden Durchführungsvorschriften zu der unmittelbar anwendbaren [EG-Verordnung](#) eingeführt, die die unmittelbare Vollstreckung von unbestrittenen Forderungen in allen Mitgliedstaaten außer Dänemark ermöglicht. So wird in die ZPO ein Abschnitt zu diesbezüglichen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften eingefügt. Darüber hinaus wird mit dem Durchführungsgesetz in der Anmerkung zu Nr. 3104 RVG die Angabe „§ 307 Abs. 2“ durch „§ 307“ ZPO ersetzt und damit klargestellt, dass die Terminsgebühr auch dann anfällt, wenn ein Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, gemäß § 307 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder mit einem schriftlichen Vergleich abgeschlossen wird.

Die Gesetzesänderung tritt am 21.10.05 in Kraft. Es empfiehlt sich, bis dahin auf die Gesetzesänderung hinzuweisen, damit klargestellt ist, dass der Gesetzgeber mit der unterbliebenen Änderung nicht das Entstehen der Terminsgebühr im schriftlichen Verfahren abschaffen wollte, sondern dass er bewusst daran festhielt.

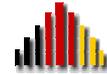


[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< Neuregelung von Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht

Das BMJ hat in einer [Pressemitteilung v. 23.06.05](#) den [Referentenentwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung](#) (siehe Volltexte v. 21.06.05) angekündigt. Damit soll zum einen der Pfändungsschutz der Altersvorsorge von Selbständigen verbessert werden und zum anderen die Insolvenzanfechtung gegenüber den Sozialversicherungsträgern eingeschränkt werden.



[BRÄK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< Pfändungsfreigrenzen

Ab 01.07.05 gelten höhere [Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen](#). Dadurch verbleibt den Schuldner ein höherer unpfändbarer Anteil des Arbeitseinkommens, der sich weiter erhöht, wenn der Schuldner Unterhaltsverpflichtungen hat. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die Sicherung des Existenzminimums möglich ist. Seit 2001 wird die Freigrenze grundsätzlich alle zwei Jahre entsprechend der Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages geändert.



[BRÄK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< Änderung der Rechtsverordnung nach § 206 BRAO

In einer neuen Verordnung des Bundesministeriums der Justiz zu § 206 BRAO werden die von der Bundesrechtsanwaltskammer vorgeschlagenen Länder neu aufgenommen.

Es handelt sich um:

o Bolivien, o Israel, o Kamerun, o Mexiko, o Namibia und o Venezuela.

Als Anlage 2 wird die Russische Föderation aufgenommen.

In der Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO stehen ab jetzt somit folgende Länder:

1. Australien (Barrister, Solicitor, Legal Practitioner)
2. Argentinien (Abogado)
3. Bolivien (Abogado)
4. Brasilien (Advogado)

5. Indien (Advocate)
6. Israel (Orech-Din)
7. Japan (Bengoshi)
8. Kamerun (Avocat/Advocate)
9. Kanada (Barrister, Solicitor)
10. Kroatien (Odvjetnik)
11. Mexiko (Abogado)
12. Namibia (Legal Practitioner/Advocate/Attorney)
13. Neuseeland (Barrister, Solicitor)
14. Rumänien (Avocat)
15. Südafrika (Attorney/Prokureur, Advocate/Advokaat)
16. Türkei (Avukat)
17. Venezuela (Abogado)
18. Vereinigte Staaten von Amerika (Attorney at law)
19. Russische Föderation (Advokat)

Die Verordnung ist am Tage nach der Verkündung, also am 01. Juni 2005 in Kraft getreten. Ab diesem Datum haben beispielsweise auch mexikanische Anwälte die Möglichkeit, Mitglieder der Kammer zu werden und auf dem Gebiet des mexikanischen Rechts- und Völkerrechts als Abogado rechtsberatend tätig zu werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< Aktueller Basiszinssatz

Der Basiszinssatz seit 01.07.2005 beträgt 1,17%.

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die [Deutsche Bundesbank](#) gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<< Ausbildungsprogramm "Fit for Work 2005"

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bittet interessierte Ausbildungsbetriebe auf die Fördermöglichkeiten hinzuweisen. Unter www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/richtlinie.htm sind alle aktuellen Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber und Jugendliche einschließlich der Anträge abrufbar.

Mit der Förderung **zusätzlicher Ausbildungsplätze** unterstützt die bayerische

Staatsregierung aus Mitteln des ESF Ziel 3 Klein- und Mittelbetriebe mit 2.500 €. Voraussetzung ist dabei ua., dass der Platz mit einem Altbewerber/Altbewerberin besetzt wird. Handelt es sich um einen Kleinbetrieb mit bis zu 20 Beschäftigten, ist die Besetzung des zusätzlichen Platzes ohne Einschränkung hinsichtlich des Personenkreises der Jugendlichen möglich. Der Ausbildungsvertrag darf in jedem Fall jedoch nicht vor dem **01.06.2005** geschlossen sein. Weitere Voraussetzungen, sowie die Verfahrenshinweise finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<p>Impressum Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, Tel: 089/53 29 44-0, Fax: 089/53 29 44-28, E-Mail: newsletter@rak- muenchen.de</p> <p>Redaktion und Bearbeitung: RAin Brigitte Doppler, RA Alexander Siegmund</p>	<p>Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte hier und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".</p>
---	--